

# AMTSBLATT

für die **Gemeinde Mühlenbecker Land**  
mit den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf



**Mühlenbecker Land**

Herausgeber: **Gemeinde Mühlenbecker Land - Der Bürgermeister**

4. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 23. August 2007

Nummer 6

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen  
in der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 2
  
- Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“/OT Mühlenbeck  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Seite 6

**Amtlicher Teil****Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 04.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Erhebung des Beitrages**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern (gem. § 10 dieser Satzung) der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Mühlenbecker Land Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2****Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
  2. für die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind,
  3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Rinnen, Bordsteinen,
    - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Radwegen,

e) Geh-/ Radwegen,

f) Beleuchtungseinrichtungen,

g) Oberflächenentwässerung,

h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

i) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Haltebuchten,

j) Unselbstständigen Grünanlagen.

- (2) Nicht beitragsfähig nach dieser Satzung sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4****Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

| bei (Straßenart)                             | Gemeinde in % | Anteil der | Beitragspflichtigen in % |
|--|---------------|------------|--------------------------|
| 1. Anliegerstraßen                           |               |            |                          |
| a) Fahrbahn                                  | 25            |            | 75                       |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 25            |            | 75                       |
| c) Parkflächen                               | 25            |            | 75                       |
| d) Gehweg                                    | 25            |            | 75                       |
| e) Geh-/ und Radweg                          | 25            |            | 75                       |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 25            |            | 75                       |
| g) Unselbstständige Grünanlagen              | 25            |            | 75                       |
| 2. Haupterschließungsstraßen                 |               |            |                          |
| a) Fahrbahn                                  | 60            |            | 40                       |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 60            |            | 40                       |
| c) Parkflächen                               | 40            |            | 60                       |
| d) Gehweg                                    | 40            |            | 60                       |
| e) Geh-/ und Radweg                          | 40            |            | 60                       |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 40            |            | 60                       |
| g) Unselbstständige Grünanlagen              | 40            |            | 60                       |
| 3. Hauptverkehrsstraßen                      |               |            |                          |
| a) Fahrbahn                                  | 80            |            | 20                       |
| b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen | 80            |            | 20                       |
| c) Parkflächen                               | 50            |            | 50                       |
| d) Gehweg                                    | 50            |            | 50                       |
| e) Geh-/ und Radweg                          | 50            |            | 50                       |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 50            |            | 50                       |
| g) Unselbstständige Grünanlagen              | 50            |            | 50                       |

- (3) Für Fußgänger Geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand durch gesonderte Satzungen festgesetzt.
- (4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen:  
Straßen die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. Hupterschließungsstraßen:  
Straßen die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 2 – 4) gelten auch für einseitig anbaubare Straßen und Wege.
- (6) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 2 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassezahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.
  3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse (gem. §34 BauGB).
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung möglich ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 gilt die Fläche, die im Grundbuch eingetragen ist in Quadratmetern. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m<sup>2</sup>) abgerundet.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einem Vollgeschoss,
  - b) 1,5 bei zwei Vollgeschossen,
  - c) 2,0 bei drei Vollgeschossen,
  - d) 2,5 bei vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 3,0 bei sechs und mehr Vollgeschossen.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten),
  - b) 0,015 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können (z.B. landwirtschaftliche / forstwirtschaftliche Nutzung).
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die überwiegend gewerblich (z.B. Verkaufsstellen), industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der Grundstücksfläche betrifft.
- (8) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen mehreren Anlagen wird der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 60 v.H. erhoben, wenn für diese Anlagen gleichzeitig oder in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Maßgeblich für die Frist ist das Datum der Bauabnahme. Die dadurch entstehenden Minderkosten werden durch die Gemeinde beglichen.

**§ 6****Abschnitte von Erschließungsanlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

**§ 7****Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Geh-/ Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbstständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 8****Vorausleistungen und Ablösungen**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld, auch in Teilbeträgen, erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich – rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

**§ 9****Kostenersatz für Grundstückszufahrten**

- (1) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ist der Gemeinde Mühlenbecker Land in der tatsächlich geleisteten Höhe von dem Ersatzpflichtigen zu erstatten. Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 10 (Beitragspflichtige) dieser Satzung entsprechend.
- (2) In dem Fall in dem eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Gemeinde für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung zu ersetzen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.
- (4) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 – 3 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrten, -zugänge oder der

Überfahrten über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 10****Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 11****Fälligkeit**

- (1) Der Straßenausbaubeitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Vorausleistung wird 6 Wochen nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Der Kostenersatz für Grundstückszufahrten, fußläufige Grundstückszugänge oder Überfahrten über den Geh- und Radweg wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 12****Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg.StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I/99 S.211) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

**§ 13****Billigkeitsmaßnahmen**

Der Beitrag kann auf Antrag nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 14****Information**

Vor der Durchführung einer Maßnahme sind die nach dieser Satzung Beitragspflichtigen über die Planung, den voraussichtlichen Beginn, die Dauer und die zu erwartenden Kosten der Maßnahme zu unterrichten. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Vorschläge einzubringen.

Diese sind in die Beratungen einzubeziehen.

Die zu einem Straßenbau führenden einzelnen Verfahrens- und Informationsschritte werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Einstellung von Haushaltsmitteln zum Bau von Straßen in den Haushalten auf Basis des Ausbaugrundsatzbeschlusses sowie der Prioritätenliste
2. Beschluss der Gemeindevertretung zum Haushalten; beschlossener Haushalt tritt in Kraft
3. Informationsschreiben der Verwaltung an die Beitragspflichtigen über den Beschluss der Gemeindevertretung, über den voraussichtlichen Maßnahmenzeitraum sowie über den zu erwartenden Zeitraum der Erstellung der Beitragsbescheide. Als Anlagen erhalten die betroffenen Bürger die Prioritätenliste und den Straßenbau-Grundsatzbeschluss. Auf die erste Informationsveranstaltung wird hingewiesen.
4. Vergabe von Planungsaufträgen
5. Erarbeitung eines Vorentwurfes (Vermessungsdaten, Daten zum Baugrund und weitere Informationen liegen je nach Bedarf vor)
6. Erste Informationsveranstaltung für Beitragspflichtige (Anlieger / Grundstückseigentümer): Informationen zum vorgeschlagenen Bauprogramm sowie, auf der Grundlage von Erfahrungs- und Schätzwerten anderer Straßenbaumaßnahmen, unverbindliche Beispielrechnungen zur Verteilung des umlagefähigen Aufwandes.
7. Beschluss der Gemeindevertretung zum Straßenbauprogramm
8. Entwurfsplanung / Ausführungsplanung
9. Ausschreibung und Submission
10. Beschluss der Gemeindevertretung zur Auftragsvergabe
11. Zweite Informationsveranstaltung für Beitragspflichtige mit gesicherten Informationen zu den Straßenbaukosten und zu erwartenden Anliegerbeiträgen.

### § 15 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.06.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 10.06.2004 außer Kraft.

*Mühlenbecker Land, 09.08.2007  
In Vertretung*

*gez. Pätzold  
stellv. Bürgermeister*

## Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

### Betreff: Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“ / OT Mühlenbeck

### Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2007 den Bebauungsplanentwurf Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“/OT Mühlenbeck mit Begründung, in der Fassung vom 23. Mai 2007, gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (festgesetzte Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup>).

#### Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten):

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnpark Collonil“ /OT Mühlenbeck mit Begründung, in der Fassung vom 23. Mai 2007, wird in der Zeit

**vom 05.09.2007 bis 09.10.2007**

während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bauamt), Liebenwalder Str.1, 16567 Gemeinde Mühlenbecker Land/OT Mühlenbeck, öffentlich ausgelegt:

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 9.00 - 12.00 Uhr                       |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 - 13.00 Uhr                       |

#### Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

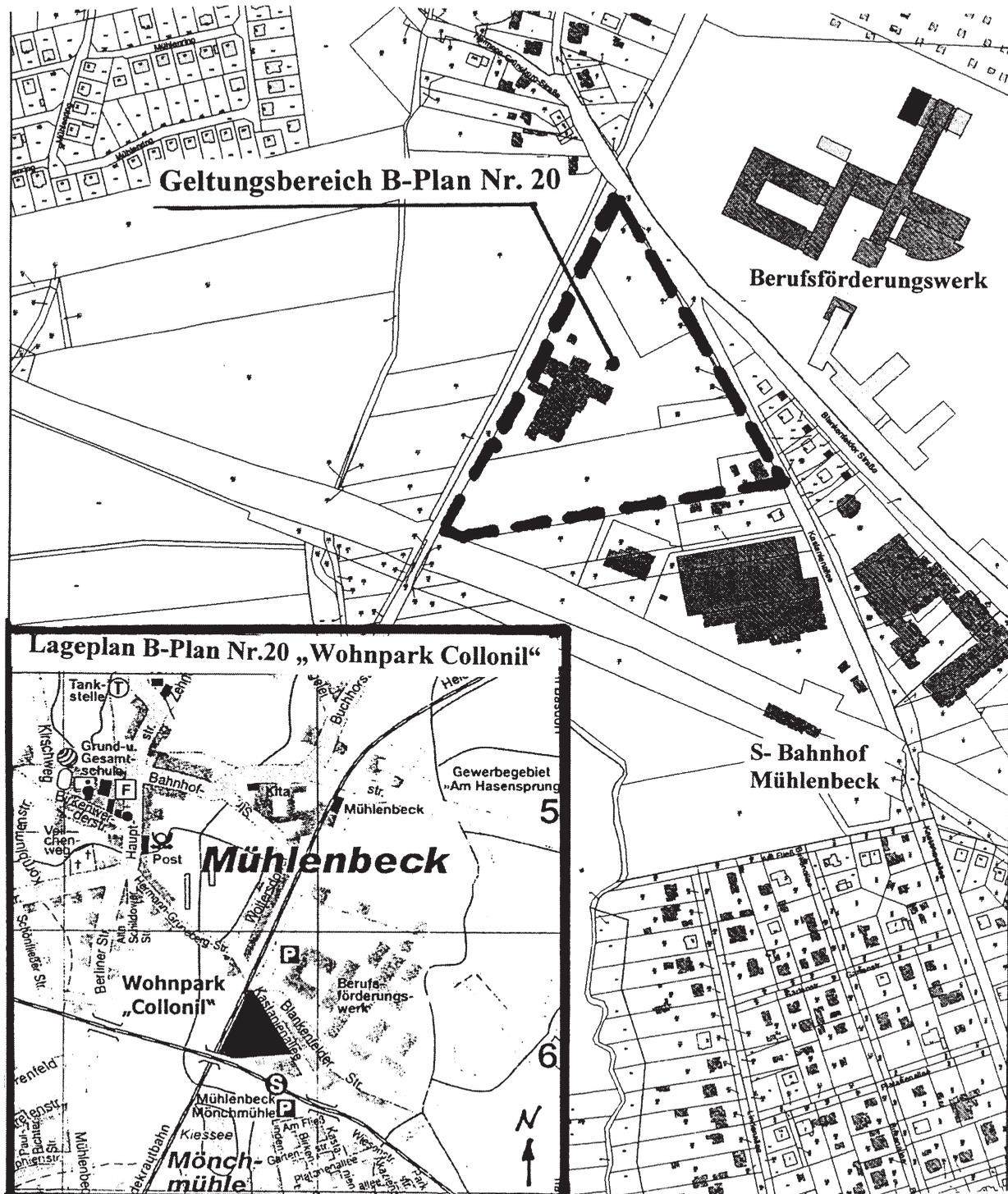
#### Planung:

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Kastanienallee (gegenüber dem Berufsförderungswerk), im Süden und Westen an die S-Bahnlinie bzw. Bahntrasse der „Heidekrautbahn“. Das Plangebiet stellt sich als Dreiecksfläche dar.

Der Geltungsbereich des B-Planes hat eine Fläche von ca. 3.73 ha und umfasst die Flurstücke 141/6, 141/7, 143/11, 143/12 und 424/141 der Flur 4, Gemarkung Mühlenbeck (siehe hierzu Lageplan / Geltungsbereich).

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.

Als Planinhalt sind ein „allgemeines Wohngebiet“ sowie ein „Sondergebiet Einzelhandel“ vorgesehen. Insgesamt soll Baurecht für ca. 36 Wohneinheiten in Form von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden. Es sind ebenfalls weitere ca. 45 Wohneinheiten für altersgerechtes Wohnen geplant.



Mühlenbecker Land, den 03.08.2007

gez. Brietzke  
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Teils**

**Impressum****Amtsblatt**

Das nächste Amtsblatt erscheint am 25. Oktober 2007 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.  
Redaktionsschluss ist der 9. Oktober 2007

**Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land,  
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land , OT Mühlenbeck,  
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,  
e-mail: [Gemeinde@MuehlenbeckerLand.de](mailto:Gemeinde@MuehlenbeckerLand.de)

**Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1,  
10178 Berlin, Telefon: 030/28 09 93 45, Telefax: 030/28 09 94 06,  
[www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Signierte Beiträge dokumentieren die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.